

ZH_OBERGERICHT RU170006 vom 3. März 2017

ZH Obergericht, 2017-03-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU170006

FR: ZH_OBERGERICHT RU170006 du 3 mars 2017

IT: ZH_OBERGERICHT RU170006 del 3 marzo 2017

Erwägungen

E. 2

Es sei das Urteil GV.2016.00371 / SB.2016.00451 vom 17. November 2016 von Amtes wegen innerhalb von 10 Tagen nach Eingang dieser Schrift ersatzlos aufzuheben.

E. 3

Es sei festzustellen, dass zwischen B._____ AG und A._____ AG keine Geschäftsbeziehung besteht, aus welcher eine Forderung hätte entstehen können.

E. 3.1

Die Vorinstanz erwog gestützt auf die Vorbringen der Klägerin, die Beklagte habe bei der Zweigniederlassung der ... im online-shop unter www.B'._____.ch mit ihrer Kundennummer 2042417 Sanitärbedarfzubehör bestellt, welches ihr per Post zugestellt worden sei. Die von der klägerischen Zweigniederlassung in Rechnung gestellten Lieferungen seien in der Folge trotz Mahnung nicht bezahlt worden. Da die Beklagte keine Einwände zum Sachverhalt erhoben habe, dürfe auf die Darstellung der Klägerin abgestellt werden, deren Aussagen mit Urkunden belegt seien (Urk. 2.1-2.13). Entsprechend hiess die Vorinstanz die Klage vollumfänglich gut (Urk. 11 S. 2 f.).

E. 3.2

Die Beklagte bestreitet mit ihrer Beschwerde die klägerische Forderung. Zwischen den Parteien würde keine Geschäftsbeziehung bestehen, aus welcher eine Forderung hätte entstehen können. Die Beklagte habe nichts bei der Klägerin bestellt und auch nichts erhalten. Entgegen den Angaben im angefochtenen Entscheid gebe es denn auch in den Akten keine Belege, welche eine angebliche Bestellung sowie Zustellungsdokumente enthalten würden. Das angefochtene Urteil sei aufzuheben und die Klage abzuweisen (Urk. 10 S. 1 f.).

E. 3.3

Neue Behauptungen und Bestreitungen zum Sachverhalt sind aufgrund des erwähnten absoluten Novenverbots im Beschwerdeverfahren nicht (mehr) zulässig (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Was im erstinstanzlichen Verfahren nicht vorgetragen wurde, kann im Beschwerdeverfahren nicht mehr geltend gemacht werden bzw. nachgeholt werden. Die neuen Bestreitungen der Beklagten zur Bestellung und Lieferung des Sanitärbedarfzubehörs sind somit unzulässig und damit unbeachtlich. 3.4.1. Zulässig ist indes die Rüge, wonach es in den Akten keine Belege für eine Bestellung sowie Zustellungsdokumente gebe, weshalb nicht auf ein Vertragsverhältnis zwischen den Parteien hätte geschlossen werden dürfen (Urk. 10 S. 2). Damit macht die Beklagte implizit geltend, der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt decke sich nicht mit den vorgelegten Urkunden und sei damit unzutreffend. Dieser Einwand ist im Rahmen des Beschwerdeverfahrens zu prüfen (Art.

320 lit. b ZPO).

- 5 - 3.4.2. Indem sich die Beklagte an der Schlichtungsverhandlung vom 17. November 2017 unentschuldigt nicht vertreten liess, wurden androhungsgemäss (Urk. 3) die Säumnisfolgen ausgelöst (Art. 206 Abs. 2 ZPO) und aufgrund der Spruchreife des Verfahrens und der eingehaltenen Streitwertgrenze ein Endentscheid im Sinne von Art. 212 Abs. 1 ZPO gefällt. Dabei fanden sinngemäss die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens Anwendung (Art. 243 ff ZPO; KUKO-ZPO-Gloor/Umbricht Lukas, Art. 212 N 5). Entsprechend konnten die Vorbringen der anwesenden Partei, mithin des Vertreters der Klägerin, analog zu Art. 234 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 219 ZPO grundsätzlich uneingeschränkt berücksichtigt werden und waren in aller Regel auch nicht beweisbedürftig. Eine Beweisabnahme hat nach pflichtgemässen Ermessen nur dann von Amtes wegen zu erfolgen, wenn die Vorbringen der säumigen Partei oder andere Umstände erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der von der anwesenden Partei vorgebrachten Tatsachen begründen (Art. 234 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 153 Abs. 2 ZPO). Solches ist vorliegend nicht der Fall. Die Klägerin liess vor Vorinstanz behaupten, die Beklagte habe bei ihrer Zweigniederlassung Sanitärbedarfzubehör bestellt und erhalten. Die eingereichten Rechnungen für die fraglichen Lieferungen weisen - mit einer marginalen Abweichung von Fr. 0.25 zugunsten der Beklagten - eine Übereinstimmung mit der eingeklagten Forderung im Gesamtbetrag von Fr. 1'331.55 auf (Urk. 2.2-2.9, Urk. 2.1). Nach Angaben der Klägerin seien sie trotz Mahnungen nicht bezahlt worden (Urk. 5). Insofern erweist sich der behauptete Sachverhalt als stringenter. Der Umstand, dass die ebenfalls eingereichten Zustellungsdokumente (Urk. 2.10-2.13) die behaupteten Zustellungen an die Beklagte nicht lückenlos belegen, ist vor diesem Hintergrund nicht derart gravierend, als dass er erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der unbestrittenen klägerischen Sachdarstellung zu begründen vermag. Vielmehr legte die Vorinstanz in Ausübung ihres pflichtgemässen Ermessens die unbestrittenen Behauptungen der Klägerin ihrem Entscheid zugrunde, bejahte infolgedessen das Zustandekommen eines Vertrages und sprach der Klägerin die Forderung zu. Weitere Einwände wurden von der Beklagten nicht erhoben.

- 6 -

E. 3.5

Insgesamt bringt die Beklagte somit keine (zulässigen) Rügen vor, welche die Rechtsanwendung der Vorinstanz unrichtig oder ihre Sachverhaltsdarstellung als offensichtlich unrichtig erscheinen liessen. Die Beschwerde erweist sich daher als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist. 4. Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens beträgt Fr. 1'331.55. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 12 GebV OG i.V.m. § 3 Abs. 1 und 3 GebV OG auf Fr. 250.- festzusetzen und ausgangsgemäss der Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen: Der Klägerin sind keine entschädigungspflichtige Kosten entstanden (Art. 95 Abs. 3 ZPO), die Beklagte hat aufgrund ihres Unterliegens keinen Anspruch auf Entschädigung (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird erkannt:

E. 4

Es sei Dispositiv 1 des angefochtenen Urteils "Die beklagte Partei wird verpflichtet der klagenden Partei CHF 1'331.55 nebst 5% Zins seit 01.05.2016 und CHF 73.30

Betreibungskosten innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheides zu bezahlen. In der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Zürich 9 (Zahlungsbefehl vom 22.08.2016) wird der Rechtsvorschlag für den Betrag von CHF 1'331.55 nebst 5% Zins seit 01.05.2016 aufgehoben." von Amtes wegen innerhalb von 10 Tagen zu widerrufen.

E. 5

Es sei Dispositiv 2 des angefochtenen Urteils "Die Gerichtsgebühr wird auf CHF 250.00 festgesetzt." von Amtes wegen innerhalb von 10 Tagen zu widerrufen.

E. 6

Es sei Dispositiv 3 des angefochtenen Urteils "Die Kosten werden der Beklagten Partei auferlegt, jedoch einstweilen von der klagenden Partei vorbezogen." von Amtes wegen innerhalb von 10 Tagen zu widerrufen.

E. 7

Allfällige Kosten seien der B._____ AG und subsidiarisch dem Bevollmächtigten C._____ zu belasten."

- 3 - 1.3. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen. Da sich die Beschwerde so- gleich als offensichtlich unbegründet bzw. unzulässig erweist, kann auf die Einho- lung einer Beschwerdeantwort der Gegenpartei verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO). 1.4. Im Rubrum des angefochtenen Entscheids ist die B._____ AG, ... [Adresse] als Klägerin aufgeführt (Urk. 11 S. 1). Dabei handelt es sich gemäss Handelsre- gisterauszug des Kantons Luzern um eine Zweigniederlassung der B._____ AG mit Sitz in St. Gallen (Urk. 2.16). Zweigniederlassungen kommt keine eigene Rechtspersönlichkeit zu; sie sind somit auch nicht parteifähig. Entsprechend liegt eine fehlerhafte Parteibezeichnung vor. Da kein Zweifel über die klagende Partei vorliegt und die Beklagte in ihren Interessen nicht beeinträchtigt ist, ist die Partei- bezeichnung im Rubrum von Amtes wegen zu berichtigen (vgl. BGer 4A_27/2013 vom 6. Mai 2013 E. 2.2; BGE 120 III 11 E. 1). Nicht zu beanstanden ist sodann das von den Organen der Luzerner Zweigniederlassung unterzeichnete Schlich- tungsbegehren sowie die Vollmacht für die Schlichtungsverhandlung (Urk. 2.15). Der vorliegende Rechtsstreit geht aus der Geschäftstätigkeit der Zweigniederlas- sung hervor, bei welcher die Beklagte Waren bestellt haben soll. In diesem Rah- men vertreten die im Handelsregister für die Zweigniederlassung eingetragenen Zeichnungsberechtigten die Hauptniederlassung, zumal der Zweigniederlassung wie erwähnt keine eigene Rechtspersönlichkeit zukommt und sie selbst somit nicht gültig vertreten werden kann (vgl. BGer 4A_27/2013 vom 6. Mai 2013 E. 1.2.). Entsprechend war die Klägerin vor Vorinstanz rechtsgenügend vertreten. 2. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei gilt das Rügeprinzip (Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm et al., ZPO Komm., Art. 321 N 15), d.h. mit der Beschwerde ist konkret darzulegen, was im Einzelnen am angefochtenen Entscheid unrichtig sein soll. Was nicht in der Weise beanstandet wird, braucht von der Beschwerdeinstanz nicht überprüft zu werden und hat insofern grundsätzlich Bestand. Sodann sind neue Anträge, neue Tatsa- chenbehauptungen und neue Beweismittel im Beschwerdeverfahren aus- geschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.